



ISB Internationaler Schützenbund

ZVR: 1081253192 · www.isb-shooting.com

Hauptkanzlei ISB · Artstettner Straße 32
3660 Klein - Pöchlarn · Österreich

Homepage: www.isb-shooting.com
Facebook: www.facebook.com/ISB.shooting
Instagram: www.instagram.com/isb_shooting

10.09.2025

Öffentliche Stellungnahme zur Änderung des WaffG (372/A)

Der ISB – Internationale Schützenbund, übermittelt hiermit als Interessensvertretung für den legalen Waffenbesitz (Sportschützen, Schießsportausübende, Sammler und Personen welche Interesse an der Selbstverteidigung haben) eine öffentliche Stellungnahme zur geplanten Verschärfung des WaffG:

Zuerst unterstützen wir die Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung LAD1-VD-14651/025-2025 bezüglich der Begutachtungsfrist:

Mit der verkürzten Begutachtungsfrist ist es nicht möglich ein so komplexes und viele Personen betreffendes Thema wie das WaffG ordnungsgemäß zu behandeln und fundierte Stellungnahmen abzugeben. Diese kurze Frist vermittelt den Eindruck, dass Eingaben unerwünscht sind.

Die übliche Dauer von 6 Wochen für eine Begutachtungsfrist ist angebracht.

Es gibt auch keinen Grund zur Eile oder Dringlichkeit bei dieser Gesetzesänderung, da keine unmittelbare Gefahr im Raum steht.

Die Kriminalitätsstatistik sagt deutlich aus, dass verantwortungsvoller Waffenbesitz nicht im Widerspruch zur öffentlichen Sicherheit steht:

Von ~32.000 Polizisten in Österreich sind ca. 0,003% in letale Ereignisse verwickelt,
von ~14.000 Berufssoldaten in Österreich sind ca. 0,006% in letale Ereignisse verwickelt,
von ~ 132.000 Jägern in Österreich sind ca. 0,0008% in letale Ereignisse verwickelt,
von den ~ 220.000 anderen legalen Waffenbesitzern in Österreich sind ca. 0,0009% in letale Ereignisse verwickelt.

Mit einer Änderung des derzeitigen Gesetzes hätte der herangezogene Anlass auch nicht verhindert werden können. Der Täter des Terroranschlages von Graz hat unter anderem eine abgesägte Schrotflinte (verbotene Waffen nach § 17 (1) 3.) verwendet und nach Medienberichten auch Rohrbomben (verboten durch das Kriegsmaterialgesetz) vorbereitet.

Anmerkung zur psychologischen Überprüfung:

Die derzeitige psychologische Überprüfung findet seit 1997 statt, bevor der bisherige Test in Frage gestellt wird, ist zu evaluieren, wie viele Personen in diesen 28 Jahren einen positiven psychologischen Test absolviert haben, und danach ein Verbrechen mit einer legalen Waffe verübten.

Bei einem verschwindend geringen Prozentsatz ist nicht der Test an sich, sondern die Eignung des durchführenden Psychologen zu hinterfragen.

Bei der Einhaltung von Qualitätsstandards gibt es keinen Grund Kombipakete, die aus der Absolvierung des Waffenführerscheins und der Überprüfung zur Erstellung eines waffenpsychologischen Gutachtens bestehen, zu verbieten.

Auch bei der Stellungskommission des Bundesheeres oder bei der Auswahl der Bewerber für die österreichische Bundespolizei werden mehrere Untersuchungen an einem Tag und die Testvorgaben in Gruppen durchgeführt. Es kommt hier auf die Qualität der Untersuchungen und nicht auf deren Ort und die zeitliche Abfolge an.

Die Befreiung von der psychologischen Überprüfung für Jagdkarteninhaber und die Möglichkeit eine Waffe der Kategorie C vor dem 21. Lebensjahr besitzen und sogar führen zu dürfen (vgl. § 34 Abs 1 und 2) steht in absoluter Unverhältnismäßigkeit zu Sportschützen und im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz, und wird wie schon derzeit bei der Schalldämpferthematik dazu führen, dass Waffenbesitzer den Jagdschein lösen, um damit den Aufwand und der Kosten der psychologischen Testungen zu umgehen. Damit wird wieder ein offensichtliches und leicht zu findendes Schlupfloch im Gesetz gelassen.

Die Vortragenden der Jagdkurse haben keine psychologische Ausbildung und können deshalb nicht den geistigen Zustand der Jagdkartenanwärter beurteilen.

Eine Analyse der Presseberichte der letzten 6 Jahre ergibt, dass bei Vorkommnissen mit Schusswaffen mit tödlicher Folge, bzw schweren Verletzungen, doppelt so viele Jäger beteiligt sind als Nicht- Jäger.

Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmungen könnte daher vorliegen.

Wir fordern hier eine Gleichstellung der Sportschützen mit der Jägerschaft.

Anmerkung zur Heraufsetzung der Altersgruppen:

Eine Erhöhung des Mindestalters von 18 auf 21 Jahren für Kat. C Waffen und von 21 auf 25 Jahren für Kat. B Waffen ist abzulehnen.

Mit dieser Regelung ist der Nachwuchs im Schießsport gefährdet, da eine ernsthafte Ausübung in eine Altersgruppe verschoben wird, welche naturgemäß weniger Zeit und Geld für Hobbyausübung hat (Familiennachwuchs, Hausbau, ...).

Ein Staatsbürger ist volljährig mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Somit sollen laut Gesetzesvorlage volljährige Personen unter 25 Jahren ungleich mit jenen darüber behandelt werden. Hier kann somit eine Altersdiskriminierung vorliegen.

Der Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG gestattet dies nur unter besonderen Voraussetzungen wenn wesentliche Unterschiede im Tatsächlichen vorliegen.

Worin der wesentliche Unterschied zwischen der Personengruppe 21-24 und 25+ liegen soll kann nicht fundiert belegt werden, diese Regelung droht verfassungswidrig zu sein.

Es muss:

- ein wesentlicher Unterschied bestehen,
- die Regelung muss geeignet sein, diesem Rechnung zu tragen,
- politische Zielvorstellungen dürfen nur auf geeignet erscheinende Art verfolgt werden.

Bei der geistigen Entwicklung (Reife) sei anzumerken:

Aktives Wahlrecht mit 16 Jahren und passives Wahlrecht mit 18 Jahren:

Wahlrecht birgt hohe Verantwortung, der Wähler muss geistig und moralisch gefestigt sein, um populistische und demokratiefeindliche Strömungen zu erkennen, bzw. beim passiven Wahlrecht als gewählter Politiker verantwortungsvolle Entscheidungen treffen.

Autoführerschein:

mit 17 Jahren möglich, angesichts der vielen Verkehrstoten und Verletzten jedes Jahr ist bei der Steuerung eines Fahrzeuges eine besondere Besonnenheit und Verantwortungsbewusstsein erforderlich.

Wehrdienst:

Normalalter 18 Jahre, auch schon mit 17 Jahren möglich. Ein Präsenzdiener bekommt ein Sturmgewehr, versieht damit weitgehend ohne Beaufsichtigung Dienst an der Staatsgrenze, wird an Kriegsmaterial ausgebildet und ist danach für die nächsten 7 Jahre nicht geeignet, eine weitaus harmlosere Waffe zu besitzen?

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf im Detail, die §§ beziehen sich auf den vorgestellten neuen Gesetzestext:

§ 2 (2) Schusswaffen: die Formulierung „und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile von Schusswaffen (zB Griffstücke)“ ist schwammig, es müssen alle wesentlichen Teile explizit erwähnt und definiert werden, um Grauzonen zu verhindern.

§ 2. (4) Schusswaffen: Text: „...seiner Bauweise oder des Materials, aus dem er hergestellt ist, zu einem Umbau eignet.“

Das „oder“ muss durch „und“ ersetzt werden, in der derzeitigen Formulierung gibt es keine Sicherheit welcher Gegenstand davon betroffen ist. Eine Eisenbahnschiene hat geeignetes Material, aber keine geeignete Bauweise. Eine Böllerkanone hat die Bauweise, aber kein geeignetes Material.

§ 3b. (2) Schreckschusswaffen: die Gleichsetzung einer Schreckschusswaffe mit einer scharfen Waffe ist abzulehnen. Schreckschusswaffen sind hauptsächlich Signalmittel und haben keine Wesenszüge einer Schusswaffe (es wird kein Geschöß in eine bestimmte Richtung abgefeuert).

§ 6 (1) Besitz „*Als Besitz von Waffen und Munition gilt auch deren Innehabung.*“

Innehabung ist die faktische Verfügungsgewalt über eine Sache, während beim Besitz der sogenannte Besitzwille hinzutreten muss. Dies ist ein bedeutender rechtlicher Unterschied.

Diese Regelung ist problematisch bei Nachwuchsförderung und Schaffung von Verantwortungsbewusstsein, da Schulung, Trockentraining, Reinigung, usw. außerhalb eines behördlich genehmigten Schießplatzes nicht erlaubt ist.

Innehabung muss unter Aufsicht einer zum Besitz berechtigten Person zB auch zu Hause möglich sein. Geforderte Ergänzung im Text: „...ausgenommen zu Ausbildungs- und Schulungszwecken durch einer zum Besitz berechtigten Person.“

§17 (2) die Streichung von „neuartiger“ ist strikt abzulehnen. Die Ermächtigung, beliebige Waffen und Munition zu verbieten muss Aufgabe des Gesetzgebers bleiben.

§ 17(1) 5. „*von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles versehen sind, das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnte Vorrichtung allein.*“

Schalldämpfer sind für Jagd und Sport sinnvoll, mit der Einstufung als wesentlicher Teil und damit verbundener Registrierung im ZWR wären kriminelle Zwecke ausgeschlossen.

Der Schalldruck ist in geschlossenen Räumen höher als bei der Jagd im Freien, keine Lärmbelästigung mehr der Anrainer von Schießplätzen, kein Mündungsdruck für den Standnachbarn: Schalldämpfer werden von Sportschützen genauso benötigt als für Jäger.

Deshalb fordern wir folgende Ergänzung im Text: „*Jäger und Sportschützen sind von diesem Verbot ausgenommen.*“

§ 17 (3b) „*Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind vom Verbot des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles (Abs. 1 Z 5) ausgenommen, ...*“

Wir fordern die Ergänzung „*einer gültigen Jagdkarte oder eines waffenrechtlichen Dokuments sind vom...*“

§ 23. (2) Anzahl der erlaubten Waffen: der Beginn der 5-jährigen Wartefrist zur WBK-Erweiterung erst nach Ausstellung einer unbefristeten WBK nach bereits schon 5 Jahren Wartefrist mit der zuerst befristeten WBK ist abzulehnen.

Nach dieser Regelung besteht erst nach 10 Jahren die Möglichkeit einer Erweiterung der Plätze, mit der geplanten Erhöhung des Alters für eine WBK auf 25 Jahre würde hier eine erstmalige Erweiterung erst mit 35 Jahren möglich sein!

Dadurch ist der gesamte Nachwuchs der Sportschützen gefährdet, wenn ernsthafte Schießsportausübung erst in dieser Altersgruppe möglich ist.

§ 24. (2) Munition für Schusswaffen der Kategorie B: Die Änderung, dass nur Munition besessen werden darf, welche für eine registrierte Schusswaffe geeignet ist, ist abzulehnen. Beim Verkauf der Waffe kann somit keine Restmunition weiterhin besessen werden, welche für eine zukünftig gekaufte Waffe wieder verwendet werden kann, das Sammeln von Munition wird damit unmöglich und auch der Kauf von Munition zur Verwendung in am Schießplatz vorhandenen Leihwaffen ist damit ausgeschlossen.

§ 28 (3) Überlassen von Schusswaffen der Kategorie B: die Einbindung eines Gewerbetreibenden anstatt wie bisher eine Behörde ist zu begrüßen, allerdings ist abzulehnen dass Erwerber und Überlasser dazu das Geschäftslokal zu den Öffnungszeiten aufsuchen müssen.

Eine Verkaufsmeldung (zB per Email) vom Erwerber und Überlasser an einen Gewerbetreibenden innerhalb einer angemessenen Frist (3 Werktage) ist vollkommen ausreichend, es können dadurch keine Waffen „verschwinden“, da den Behörden zu jeder Zeit eine berechnigte und zur Meldung verpflichtete Person namhaft ist.

Eine Ausweitung der Meldepflicht auf den Überlasser und den Erwerber binnen angemessener Frist (3 Werktage) an einen Gewerbetreibenden ist ausreichend.

Nach §25 (1) darf eine Schusswaffe der Kat B nur an Inhaber eines waffenrechtlichen Dokuments überlassen werden.

Eine Überlassung bei aufrehtem Waffenverbot ist unmöglich, da bei einem Waffenverbot die waffenrechtlichen Dokumente durch die Behörde unverzüglich sicherzustellen sind gem. § 12 (2) 2.

§ 33. (1) Registrierungspflicht und Vornahme der Registrierung: eine „*unverzügliche*“ Meldung ist technisch und auch den Alltagsgebräuchen entsprechend nicht möglich und deshalb abzulehnen. Eine angemessene Frist, zB „*3 Werktage*“ ist praxiskonform.

§ 35. (1) Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass für Schusswaffen der Kategorie C: „*Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde.*“ Diese Formulierung ist abzulehnen, es soll hier Rechtssicherheit geschaffen werden: Die Behörde hat eine WBK auszustellen an Personen, welche den Nachweis erbringen, dass der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung seines Berufes, des Schießsports oder für die Ausübung der Jagd erforderlich ist und die psychologische Überprüfung positiv absolviert wurde.

§ 41 (1) Prüfung der Verlässlichkeit: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Personengruppe der Jäger im Gegensatz zu allen anderen Personengruppen kein entsprechendes klinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist.

Auch hier droht ein Konflikt mit dem Gleichheitsgrundsatz.

§ 41f. (1) Wartefrist: Die Wartefrist beim erstmaligen Erwerb einer Schusswaffe von vier Wochen ist nur anzuwenden bei Personen ohne waffenrechtlichem Dokument. Dies soll ausdrücklich im Gesetzestext erwähnt werden. Mit der Erlangung einer WBK ist bereits eine mehrere Wochen, bzw monatelange Wartefrist einher gegangen.

§ 44c. (1) Gültigkeitsdauer von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen

„Die Gültigkeitsdauer von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen ist bei der Erstaussstellung jeweils auf fünf Jahre befristet.“ Eine Befristung ist abzulehnen. Sollte sich eine Person etwas zuschulden kommen lassen, wird bereits nach altem Gesetz ein waffenrechtliches Dokument entzogen. Ein Generalverdacht auf alle anständigen Bürger verbunden mit hohen Kosten und Zeitaufwand ist diskriminierend.

§ 58 Übergangsbestimmungen

(30a ff): eine rückwirkende Regelung ist abzulehnen, da mit dem Erwerb der Waffe ein Recht entstanden ist. Ein Gesetz darf erst mit dem Tag seiner Inkrafttretung beginnen.

Es können auch nicht die Geschwindigkeitslimits im Straßenverkehr rückwirkend verändert werden.

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes bleibt bei den angedachten Regelungen gänzlich außer Betracht. Die Rechtssicherheit der Rechtsordnung soll im Bereich des Waffenrechtes aufgehoben werden. Ob diese Regelungen entsprechend dem Rückwirkungsverbot überhaupt zulässig sind, wird zu prüfen sein.

Eine Waffenbesitzkarte ist ein individuell erteiltes Recht auf Grundlage des Waffengesetzes 1996 (WaffG). Wenn der Gesetzgeber neue Anforderungen (z. B. Änderung der psychologischen Gutachten) auch für bestehende Besitzer einführt, dann ist das ein Eingriff in ein wohlerworbenes Recht.

Für den Vorstand des ISB:


Rüdiger Gruber, Präsident